

selbständig geprüft werden. Es ist nicht erforderlich, daß der Mittäter die Handlung, die unmittelbar zu der schwereren Folge geführt hat, eigenhändig begangen hat. Vielmehr ist es ausreichend, wenn er diese Handlung in ihrer konkreten Art und Weise in seinen Vorsatz aufgenommen hat und dabei gleichzeitig zumindest hat erkennen können und müssen, daß durch diese Handlung die schwerere Folge verursacht werden kann.

A. und B. überfallen den X. Wie mit B. verabredet, schlägt A. den X., ohne ihn töten zu wollen, heftig mit einem Knüppel auf den Kopf. X. bricht bewußtlos zusammen. Danach entwendet B. dem X. die Brieftasche. X. stirbt an den Folgen der Verletzung.

A. und B. sind als Mittäter wegen Raubes mit Todesfolge (§§ 251, 47 StGB) zu bestrafen.

4. Die Strafbarkeit bei Mittäterschaft

Gemäß § 47 StGB wird jeder Mittäter als Täter bestraft. Jeder Mittäter ist für das gemeinschaftlich begangene Verbrechen ebenso verantwortlich, wie wenn er das Verbrechen allein begangen hätte. Auszugehen ist bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit und der Schwere des Verbrechens von den Handlungen der Mittäter in ihrer Gesamtheit. Zur Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist jedoch auch der Tatbeitrag des einzelnen Mittäters wesentlich. Straffreiheit wegen Rücktritts oder tätiger Reue (§ 46 StGB) kommt nur dem Mittäter zugute, der durch sein Verhalten die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hat.

III. Die mittelbare Täterschaft

1. Begriff der mittelbaren Täterschaft

Mittelbarer Täter ist, wer sich zur Ausführung des Verbrechens eines anderen Menschen als Werkzeug bedient.

Die mittelbare Täterschaft ist von der unmittelbaren Täterschaft zu unterscheiden, bei der der Täter das Verbrechen selbst ausführt. Der unmittelbare Täter führt das Verbrechen eigenhändig aus und bedient sich dabei u. U. mechanisch oder chemisch wirkender Mittel oder eines Tieres. Auch dann, wenn der Täter einen anderen Menschen ebenso wie ein mechanisch wirkendes Mittel ausnutzt, liegt noch un-